

Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung
von Friedhofsgebühren
- Friedhofsgebührensatzung –
vom 30.11.2017

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 15], S. 286) zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174) zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) beschließt die Gemeindevertretung Letschin am 30.11.2017 folgende dritte Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.11.2006 – Friedhofsgebührensatzung - (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Letschin Nr. 11 vom 01.12.2006), wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebühren

- 1) Die Gebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung nach der jeweils geltenden Friedhofsordnung der Gemeinde Letschin werden jährlich kalkuliert und erhoben. Die Gebühren werden in folgender Höhe je Kalenderjahr festgesetzt:

a) für den Erwerb einer Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	15,00 €
b) für den Erwerb einer Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr (25 Jahre Ruhezeit)	30,00 €
c) für den Erwerb einer Doppelwahlgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr (25 Jahre Ruhezeit)	60,00 €
d) für den Erwerb einer Mehrfachwahlgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr das jeweilige Vielfache der Einzelwahlgrabstattengebühr nach Buchstabe b) (25 Jahre Ruhezeit)	
e) für den Erwerb einer anonymen Urnenreihengrabstätte (20 Jahre Ruhezeit)	15,00 €
f) für den Erwerb einer Urnenreihengrabstätte (20 Jahre Ruhezeit)	18,75 €
- 2) Die Gebühren nach Absatz 1 gelten jeweils auch als Gebühr zur Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten für die jeweilige Grabart.
- 3) Die Gebühren nach Absatz 1 können auf Antrag im Ganzen in einem Einmalbetrag für die gesamte jeweilige Nutzungsdauer abgelöst werden. Im Falle der Ablösung der Gebühr für die jeweilige Nutzungsdauer, gilt das Nutzungsrecht als abschließend

erworben; das heißt, die einmalig geleistete Gebühr wird keiner erneuten jährlichen Kalkulation unterworfen; die Nutzungs- und Bewirtschaftungsgebühr ist mit der einmaligen Ablösung abgegolten. Die Ablösebeträge für die Gebühren über den gesamten Zeitraum erworbener Nutzungsrechte werden in folgender Gesamthöhe festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| a) für den Erwerb einer Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 € |
| b) für den Erwerb einer Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr | 750,00 € |
| c) für den Erwerb einer Doppelwahlgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr | 1500,00 € |
| d) für den Erwerb einer Mehrfachwahlgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr das jeweilige Vielfache der Einzelwahlgrabstattengebühr | |
| e) für den Erwerb einer anonymen Urnenreihengrabstätte | 300,00 € |
| f) für den Erwerb einer Urnenreihengrabstätte zuzüglich Einkaufspreis je Grabplatte | 375,00 € |
- 4) Soweit ein Gebührenschuldner seine Gebührenschuld nach Absatz 1 leistet, kann dieser auf Antrag die für den verbleibenden Zeitraum erworbener Nutzungsrechte anteilig fälligen Gebühren in einem Betrag nach den Regeln des Absatzes 3 ablösen.
- 5) Für die Nutzung einer Friedhofshalle wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die dritte Änderungssatzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung - tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Letschin, den 01.12.2017

Böttcher
Bürgermeister